







Newsletter Kapitalmarktrecht

GK-law.de - Aktuell - Februar 2019

Unsere Themen:

 Gesetzgebung	2
▪ Bundesregierung nimmt zu Fragen von Kryptowährungen und virtuellen Börsengängen Stellung	2
▪ Verabschiedung der Änderungen der FinVermV verzögert sich möglicherweise weiter	2
 Rechtsprechung	3
▪ OLG Düsseldorf zur Wirksamkeit einer Nachrangklausel in Inhaberschuldverschreibung	3
 Beratungspraxis	4
▪ IDW hat neuen Standard zur Prüfung von Finanzanlagenvermittlern verabschiedet	4
 Impressum	5

Kapitalmarktrecht. Sonst nichts.

www.gk-law.de



Fondskonzeption

Prospektierung

KAGB-Beratung



Gesetzgebung

■ **Bundesregierung nimmt zu Fragen von Kryptowährungen und virtuellen Börsengängen Stellung**

Wie sich aus den Antworten der Bundesregierung (Bundestagsdrucksache 19/1975) auf eine sog. Kleine Anfrage der FDP-Fraktion in Bezug auf Kryptowährungen und virtuelle Börsengänge sog. ICOs (Initial Coin Offerings) ergibt, prüft und plant die Bundesregierung regulatorische Eingriffe in diesem Marktumfeld.

In Zusammenhang mit ICOs moniert die Bundesregierung, dass Investoren in der Regel nicht die gleichen Rechte wie bei klassischen Finanzinstrumenten hätten. Insbesondere würden keine Informations- und Kontrollrechte wie bei gesellschaftsrechtlichen Beteiligungen gewährt werden. Auch würden den Anlegern keine Rechte nach dem Schuldverschreibungsgesetz zustehen. Ferner bekräftigte die Bundesregierung das Bestehen der Prospektpflicht nach dem Wertpapierprospektgesetz oder dem Vermögensanlagengesetz bei der Ausgabe von Token. Bei der Ausgabe von Token, die nicht als Wertpapier oder Vermögensanlagen zu qualifizieren sind, prüft die Bundesregierung derzeit, ob gesetzlicher Handlungsbedarf besteht.

Beim Umtausch von sog. Kryptowährungen sollen künftig bestimmte geldwäscherechtliche Sorgfaltspflichten zur Bekämpfung der Geldwäsche, wie in der Änderungsrichtlinie der Vierten Geldwäsche-Richtlinie vorgesehen, beachtet werden. Dies gelte auch für Anbieter von elektronischen Geldbörsen. Die Vorgaben seien bis zum 10.01.2020 in deutsches Recht umzusetzen. Die Umsetzung werde derzeit vorbereitet, teilte die Bundesregierung mit.

■ **Verabschiedung der Änderungen der FinVermV verzögert sich möglicherweise weiter**

Das Bundeswirtschaftsministerium hatte am 07. November 2018 den Referentenentwurf der „Zweiten Verordnung zur Änderung der Finanzanlagenvermittlungsverordnung“ vorgelegt und mitgeteilt, dass geplant sei über die Verordnung am 15. März 2019 im Bundesrat zu beschließen. Mit der Verordnung sollen wesentliche Regelungen der bereits Anfang 2018 in Kraft getretenen EU-Finanzmarkttrichtlinie MiFID-II auch für gewerbliche Finanzanlagenvermittler und Honorar-Finanzanlagenberater umgesetzt werden.

Die Beschlussfassung über eine Änderung der FinVermV taucht in der am 26. Februar 2019 veröffentlichten Tagesordnung für die Bundsratsitzung am 15. März 2019 bisher jedoch nicht als Tagesordnungspunkt auf. Damit zeichnet sich möglicherweise ab, dass sich die Umsetzung der MiFID II-Regelungen für Finanzanlagenvermittler und Honorar-Finanzanlagenberater weiter verzögert.

Tagesordnungspunkte für den 15. März 2019 können allerdings noch bis zum 05. März aufgenommen werden.

Rechtsprechung

■ **OLG Düsseldorf zur Wirksamkeit einer Nachrangklausel in Inhaberschuldverschreibung**

Das OLG Düsseldorf hat in einer aktuellen insolvenzrechtlichen Entscheidung zur AGB-Kontrolle von Nachrangklauseln in Inhaberschuldverschreibungen geurteilt, dass der in Anleihebedingungen vereinbarte Nachrang einer AGB-rechtlichen Inhaltskontrolle entzogen ist, da es sich bei Nachrangklauseln um eine Leistungsbeschreibung und nicht um eine von Rechtsvorschriften abweichende oder diese ergänzende Bestimmung handelt.

Sachverhalt: Die Klägerin hatte auf den Inhaber lautende Teilschuldverschreibungen von einer mittlerweile insolventen Aktiengesellschaft erworben. Die Anleihebedingungen enthalten eine einfache Nachrangklausel, wonach Ansprüche auf Zahlung der Zinsen und auf Rückzahlung des Anleihekaptals gegenüber den Forderungen dritter Gläubiger gegen die Emittentin nachrangig sind, aber den Forderungen der Aktionäre im Rang vorgehen. Die Anlegerin klagte auf Feststellung von Rückzahlungsansprüchen aus den Teilschuldverschreibungen im Rang des § 38 InsO, also auf Feststellung, dass ihre Forderungen nicht nachrangig seien.

Rechtslage: Da es sich bei Anleihebedingungen um allgemeine Geschäftsbedingungen handelt, stellt sich immer die Frage, ob der Inhalt von Anleihebedingungen einer AGB-rechtlichen Inhaltskontrolle standhält. Hinsichtlich der Wirksamkeit von Nachrang-Klauseln wird dabei geprüft, ob die Klauseln für

Kapitalmarktrecht. Sonst nichts.

www.gk-law.de



Fondskonzeption

Prospektierung

KAGB-Beratung

Gündel & Katzorke
Rechtsanwalts GmbH
Theaterplatz 9
37073 Göttingen

Tel.: +49 551 789 669-0
Fax: +49 551 789 669-20
E-Mail: info@gk-law.de
Internet: www.gk-law.de



GK-law.de
Gündel & Katzorke Rechtsanwalts GmbH

den Anleger überraschend sind oder den Anleger unangemessen benachteiligen. Wenn dies der Fall ist, würde die Klausel unwirksam sein und die Forderungen der Anlegerin wären nicht nachrangig zu befriedigen.

Urteil: Das Oberlandesgericht wies die Berufung der Klägerin gegen das erstinstanzliche abweisende Urteil zurück. Der Nachrang sei wirksam vereinbart worden. Die Klausel sei weder überraschend gewesen, noch unterliege die Nachrangklausel einer AGB-rechtlichen Inhaltskontrolle. Die Klausel habe die Klägerin auch nicht unangemessen benachteiligt. Nach Ansicht des OLG sind Nachrangvereinbarungen für Inhaberschuldverschreibungen nicht objektiv ungewöhnlich. Vielmehr seien Anleihebedingungen lediglich unterschiedlich ausgestaltet, so dass ein Rangrücktritt nicht als überraschend zu werten sei.

Auch handele es sich bei dem Nachrang nicht um eine von den gesetzlichen Bestimmungen abweichende Vereinbarung, sondern um eine Beschreibung der Hauptleistungspflichten aus dem Anleiheverhältnis. Weil es sich um eine Hauptleistung handele, komme eine inhaltliche Kontrolle der Nachrangklausel wegen Abweichung von gesetzlichen Vorgaben nicht in Betracht. Denn die gesetzlichen Regelungen für Schuldverschreibungen enthalten gerade keine Vorschriften zur Ausgestaltung der Zahlungspflichten in Anleihebedingungen. Mangels gesetzlicher Vorgaben könne auch keine daran orientierte Inhaltskontrolle der Hauptleistungspflicht stattfinden und Abweichungen schieden dementsprechend aus.

Weiterhin konnte das Gericht keine unangemessene Benachteiligung erkennen, weil die Nachrangklausel klar und verständlich sei. Jeder Anleihegläubiger könne ohne Zweifel erkennen, dass seine Forderungen gegenüber einfachen Insolvenzgläubigern nachrangig sind. Diese Rechtslage werde weder irreführend dargestellt noch verschleiert.

OLG Düsseldorf, Urteil vom 29.11.2018 – I 13 U 59/18

Beratungspraxis

■ **IDW hat neuen Standard zur Prüfung von Finanzanlagenvermittlern verabschiedet**

Seit dem 01.01.2013 sind Finanzanlagenvermittler nach § 34f GewO erlaubnispflichtig und nach § 24 Finanzanlagenvermittlungsverordnung (FinVermV) jährlich prüfungspflichtig. Im Dezember letzten Jahres hat das Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) den aus 2015 stammenden IDW Prüfungsstandard: „Prüfung von Finanzanlagenvermittlern i.S.d. § 34f Abs. 1 Satz 1 GewO nach § 24 Abs. 1 Satz 1 Finanzanlagenvermittlungsverordnung (FinVermV) (IDW PS 840 n.F.)“ neu gefasst und verabschiedet.



Die Neufassung berücksichtigt u.a. die folgenden Aspekte:

- Anpassung an zwischenzeitliche Änderungen der FinVermV, insbesondere die Einführung eines neuen Abschnitts zur Berücksichtigung der FinVermV-Anforderungen beim Crowdfunding nach dem Vermögensanlagengesetz - § 16 Abs. 3a FinVermV
- Anpassungen an die zwischenzeitlich veröffentlichte ergänzte Fassung der Allgemeinen Muster-Verwaltungsvorschrift zum Vollzug des § 34f Gewerbeordnung und zur Finanzanlagenvermittlungsverordnung (FinVermVwV)
- Klarstellungen zu einigen Prüfungshandlungen, die sich aus der Praxis ergeben haben
- Ergänzung für die optionale Durchführung „anderer Prüfungshandlungen“.

IDW PS 840 n.F. ist anzuwenden auf Prüfungen für Berichtszeiträume ab dem Kalenderjahr 2018. Der Standard sieht für die Prüfung nach § 24 FinVermV ein bestimmtes Prüfungsverfahren vor. Der Prüfer hat darüber zu berichten, ob er auf der Grundlage von festgelegten Prüfungshandlungen Verstöße des Finanzanlagenvermittlers gegen die Vorschriften der §§ 12 bis 23 FinVermV festgestellt hat.

Impressum und Datenschutz

Verarbeitende Stelle von personenbezogenen Daten ist die:

Gündel & Katzorke
Rechtsanwalts GmbH
Theaterplatz 9
37073 Göttingen

Tel. +49 551- 789 669-0
Fax +49 551- 789 669-20

E-Mail: info@gk-law.de
Internet: GK-law.de

Kapitalmarktrecht. Sonst nichts.

www.gk-law.de



Fondskonzeption

Prospektierung

KAGB-Beratung

Gündel & Katzorke
Rechtsanwalts GmbH
Theaterplatz 9
37073 Göttingen

Tel.: +49 551 789 669-0
Fax: +49 551 789 669-20
E-Mail: info@gk-law.de
Internet: www.gk-law.de



GK-law.de
Gündel & Katzorke Rechtsanwalts GmbH

Geschäftsführung: Dr. Matthias Gündel, Björn Katzorke
Sitz: Göttingen
Registergericht: Amtsgericht Göttingen HRB 200165

Die Verwendung erfolgt zu Informationszwecken aufgrund einer Vertragsbeziehung zu uns, einer erteilten Einwilligung und/oder aufgrund Ihrer beruflichen Tätigkeit. Die Daten verwenden nur wir.

Umsatzsteuer-Identifikationsnummer: DE250 434 519

Verantwortlich i.S.d. § 8 Nds. PresseG: Dr. Matthias Gündel, Björn Katzorke

Zuständige Kammern: Die in Deutschland zugelassene Gündel & Katzorke Rechtsanwalts-gesellschaft mbH unterliegt der Aufsicht der Rechtsanwaltskammer Braunschweig, Bruchtorwall 12, 38100 Braunschweig (<http://www.rak-braunschweig.de/>), E-Mail: [info\(at\)rak-braunschweig.de](mailto:info(at)rak-braunschweig.de).

Berufsrechtliche Regelungen der Rechtsanwälte: Berufsbezeichnung: Rechtsanwalt (Bundesrepublik Deutschland) Informationen zu den für Rechtsanwälte geltenden Regelungen finden Sie auf der Internetseite der Bundesrechtsanwaltskammer unter www.brak.de.

Das Newsletter-Abonnement ist für Sie völlig kostenlos und unverbindlich. Alle redaktionellen Informationen in diesem Newsletter sind sorgfältig recherchiert. Dennoch kann keine Haftung für die Richtigkeit der gemachten Angaben übernommen werden. Weiterhin ist der Herausgeber nicht für die Inhalte fremder Seiten verantwortlich, die über einen Link erreicht werden. Auch für unverlangt eingesandte Manuskripte kann keine Haftung übernommen werden.

Dieser Newsletter ist Freeware und darf - unverändert, ohne Kürzungen und inklusive dieses Impressums - weitergegeben und dupliziert werden. Das Zitieren, auch auszugsweise, ist nur unter der Quellenangabe GK-law.de erlaubt. Wir wissen das Vertrauen, das unsere Leser/innen in uns setzen, zu schätzen. Deshalb behandeln wir alle Daten, die Sie uns anvertrauen, mit äußerster Sorgfalt. Mehr dazu lesen Sie auf unserer Homepage.

Für Fragen, Anregungen und Kritik wenden Sie sich bitte an die Redaktion dieses Newsletters unter der E-Mail-Adresse: info@gk-law.de

Falls Sie sich wieder abmelden möchten, Ihre E-Mail-Adresse ummelden möchten oder Sie unwissentlich von einem Dritten angemeldet worden sind, können Sie sich hier abmelden: www.gk-law.de/Abmelden-1623273446.html.

Unsere Datenschutzhinweise finden Sie unter: www.gk-law.de/Datenschutzhinweis-0103041433.html.

© 2019 - Alle Rechte vorbehalten.